



RECHTS-INFORMATION RUMÄNIEN

Aktuelle Mitteilungen für Mandanten und Geschäftspartner

Herausgegeben von Stalfort Rechtsanwälte / Avocați

STEUERRECHT

Verfahrens- und Gebührenregelungen betreffend den Erlass von Advance Tax Rulings und Advance Pricing Agreements

Durch den Regierungsbeschluss Nr. 529/2007, der am 12.06. im rumänischen Amtsblatt veröffentlicht worden ist, sind nunmehr konkrete Verfahrensvorschriften einschließlich von Bestimmungen hinsichtlich anfallender Gebühren bezüglich des Erlasses von Advance Tax Rulings (*soluția fiscală individuală*) und Advance Pricing Agreements (*acorduri de preț în avans*) erlassen worden (vgl. RECHTS-INFORMATION RUMÄNIEN vom Mai 2007).

Verfahrensregelungen betreffend Besteuerung von Einkünften aus Übertragung von Immobilieneigentum aus Privatvermögen

In der Anordnung Nr. 1357/C vom 4.06.2007 sind neue Verfahrensregelungen zur Einnahme/Abführung von Einkommensteuer und zu Erklärungspflichten betreffend Einkünfte aus der Übertragung von Immobilien aus dem Privatvermögen sowie Verfahrensbestimmungen zur Ausstellung von Steuerbescheiden enthalten. Mit der Anordnung werden Muster und Inhalt der Formulare für die informative Erklärung und den Steuerbescheid betreffend die erwähnten Einkünfte genehmigt.

Das Formular für die informative Erklärung ist entsprechend der ebenfalls in der Anordnung aufgeführten Anweisungen auszufüllen. Nach diesen Anweisungen ist die Erklärung von öffentlichen Notaren auszufüllen und zu hinterlegen, welche zur Berechnung, Einnahme und Abführung der Steuern auf die hier angesprochenen Einkünfte verpflichtet sind. Sofern die Übertragung des Eigentums an Bauwerken oder Grundstücken aufgrund eines gerichtlichen Beschlusses erfolgt, setzt die zuständige Finanzbehörde die Steuern auf der Grundlage der Informationen fest, die von den gerichtlichen Instanzen übermittelt wurden.

Charakteristika u.a. zur Erstellung, Nutzung und Archivierung der erwähnten Formulare sind in den Anhängen der Anordnung niedergelegt.

In dieser Ausgabe:

STEUERRECHT	S. 1
SOZIALVERSICHERUNGSRECHT	S. 3
ZIVILVERFAHRENSRECHT	S. 3
ARBEITS- UND AUSLÄNDERRECHT	S. 4
GESELLSCHAFTSRECHT	S. 8
NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI	S. 10
WEITERE INFORMATIONEN	S. 10
KONTAKT	S. 11

„Nach Anweisung ist die Einkommensteuererklärung von öffentlichen Notaren auszufüllen und zu hinterlegen, welche zur Berechnung, Einnahme und Abführung der Steuern auf die hier angesprochenen Einkünfte verpflichtet sind.“

Fristen für die Hinterlegung der Halbjahresabschlüsse auf den 30.06.2007

Mit der Anordnung Nr. 498/2007, die am 28.06. im rumänischen Amtsblatt veröffentlicht worden ist, wird das System der von allen Wirtschaftsteilnehmern vorzunehmenden Erstellung von Halbjahresabschlüssen auf den 30.06.2007 genehmigt. Die Halbjahresabschlüsse enthalten die Formulare betreffend Aktiva, Verbindlichkeiten und Eigenkapital, Gewinn- und Verlustrechnung sowie informative Daten. Wirtschaftsteilnehmer, die seit ihrer Gründung bis zum 30.06. keine Tätigkeit entfaltet haben, müssen zu ihrer Identifizierung eine Erklärung auf eigene Verantwortung abgeben. Die Halbjahresabschlüsse, ebenso wie die erwähnten, nur von bestimmten Wirtschaftsteilnehmern abzugebenden Erklärungen auf eigene Verantwortung, sind bis zum 15.08. zu hinterlegen. Die notwendigen Formulare sind auch in elektronischer Form im Rahmen eines vom Finanzministerium ausgearbeiteten Programms erhältlich, das von den örtlichen Finanzämtern zur Verfügung gestellt wird oder über die Website des Finanzministeriums www.mfinante.ro herunter geladen werden kann.

„Wirtschaftsteilnehmer, die seit ihrer Gründung bis zum 30.06. keine Tätigkeit entfaltet haben, müssen zu ihrer Identifizierung eine Erklärung auf eigene Verantwortung abgeben.“

Ratifizierung von Abkommen mit Steuerparadiesen betreffend die Besteuerung von Einkünften aus Ersparnissen und den diesbezüglichen Informationsaustausch

Mit dem Gesetz 134/2007, das am 7.06. im rumänischen Amtsblatt veröffentlicht worden ist, sind Abkommen zwischen Rumänien und den nachfolgenden „Steuerparadiesen“ bezüglich der Besteuerung von Einkünften aus Ersparnissen und des diesbezüglichen Informationsaustausches ratifiziert worden:

- Jersey (betr. die Besteuerung von Einkünften aus Ersparnissen)
- Guernsey (betr. Besteuerung von Einkünften aus Ersparnissen)
- Insel Man (betr. Besteuerung von Einkünften aus Ersparnissen)
- Inseln Turks und Caicos (betr. Besteuerung von Einkünften aus Ersparnissen)
- Insel Montserrat (betr. Besteuerung von Einkünften aus Ersparnissen)
- Cayman Islands (betr. Besteuerung von Einkünften aus Ersparnissen)
- British Virgin Islands (betr. Besteuerung von Einkünften aus Ersparnissen)
- Niederländisches Königreich für die niederländischen Antillen (betr. automatischen Informationsaustausch über Einkünfte aus Zinserträgen)
- Niederländisches Königreich für Aruba (betr. automatischen Informationsaustausch über Einkünfte aus Zinserträgen)
- Anguilla (betr. automatischen Informationsaustausch über Einkünfte aus Zinserträgen)



Abkommen zwischen Rumänien und sog. „Steuerparadiesen“ sind bezüglich Besteuerung von Einkünften aus Ersparnissen und des diesbezüglichen Informationsaustausches ratifiziert worden.

Formular für Umsatzsteuererklärung (*decont de taxa pe valoarea adaugata*)

Muster und Inhalt des Formulars für Umsatzsteuererklärungen (Formular 300) sind mit Anordnung Nr. 273/2007 (am 11. 06. im rum. Amtsblatt veröffentlicht) genehmigt worden. Das erwähnte Muster ist beginnend mit der Erklärung umsatzsteuerlicher Verpflichtungen für den Monat Mai anzuwenden. In der Anordnung sind u.a. auch Ausfüllanweisungen sowie Normen zur Nutzung und Aufbewahrung des Formulars enthalten.

Formulare für steuerliches Führungszeugnis (*cazierul fiscal*)

Durch die Anordnung Nr. 260/2007 sind Muster und Inhalt von Formularen genehmigt worden, welche für die Anforderung/Mitteilung von Daten erforderlich sind, die im steuerlichen Führungszeugnis eingetragen werden. Zu diesen Formularen gehört etwa das Zertifikat eines steuerlichen Führungszeugnisses und dasjenige zur Beantragung eines solchen.

SOZIALVERSICHERUNGSRECHT**Wegfall von Beitragsbemessungsgrenze für Rentenversicherungsbeiträge geplant**

Die rumänische Abgeordnetenkammer (*Camera Deputatilor*) hat nach Zeitungsberichten am 28. 06. den von der Sozialdemokratischen Partei eingebrachten Gesetzentwurf betreffend der Erhöhung der Renten angenommen. Der Gesetzentwurf sieht im Gegenzug zur ab dem 01.01.2008 geplanten Erhöhung der Renten auf 43 % den Wegfall der Beitragsbemessungsgrenze vor, welche nach dem aktuellen Rentenversicherungsgesetz (Gesetz Nr. 19/2000) derzeit noch beim fünf-fachen des monatlichen Bruttodurchschnittslohns auf Landesebene liegt. Diese Gesetzesänderung betraf insbesondere rentenversicherungspflichtige Personen, welche ein hohes Einkommen beziehen. Sie hätten proportional zu dem von ihnen bezogenen Gehalt Rentenversicherungsbeiträge zu entrichten.

„Im Gegenzug zur geplanten Erhöhung der Renten wird der Wegfall der Beitragsbemessungsgrenze vorgesehen.“

ZIVILVERFAHRENSRECHT**Europäischer Rat der Justizminister beschließt Vorschlag einer sog. Small-Claims-Verordnung**

Am 13.06.2007 hat der europäische Rat der Justizminister den Vorschlag einer Small-Claims-Verordnung (small claims = geringfügige Forderungen) gemacht. Mit dieser soll ein einheitliches europäisches Zivilverfahren geschaffen werden, in welchem dann grenzüberschreitende Forderungen bis 2000 Euro leichter durchgesetzt werden können. Das Verfahren soll mit einem anwenderfreundlichen standardisierten Formular eingeleitet werden können, das dem zuständigen Gericht per Post, Fax oder E-Mail übermittelt werden kann. Anwaltliche Vertretung sei nicht notwendig, was der Senkung der Verfahrenskosten dienen soll. Prozessuale Garantien würde gewahrt.

Ein nach der Verordnung ergangenes Urteil soll in jedem Mitgliedsstaat anerkannt, mit Rechtsmittel angegriffen und vollstreckt werden können. Das Vollstreckbarerklärungsverfahren soll dann abgeschafft werden. Die Small-Claims-Verordnung soll am 01.01.2009 in Kraft treten.

Anwendung bestimmter EG-Verordnungen betreffend Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen

Mit dem Gesetz Nr. 191/2007 wird die Dringlichkeitsverordnung Nr. 119/2006 betreffend notwendiger Maßnahmen zur Anwendung einiger gemeinschaftlicher Verordnungen nach dem EU-Beitritt Rumäniens mit einigen Modifikationen genehmigt. Die Dringlichkeitsverordnung bezweckt die Erreichung einer Konkordanz zwischen gemeinschaftlichen Regelungen und internen rumänischen Bestimmungen und betrifft die Anwendung:

- der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 vom 21. 04. 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen ,
- der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen,
- der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000.

ARBEITS- UND AUSLÄNDERRECHT

Umstrukturierung der Ausländer- und Arbeitserlaubnisbehörden

Im Bereich des Ausländer- bzw. Arbeitserlaubnisrechts ist es zu gewichtigen Neuregelungen sowohl im behördlich-organisatorischen als auch im materiellrechtlichen Bereich gekommen.

Zunächst ist gemäß der Eilverordnung Nr. 55 vom 20. 06. 2007 mit der „Rumänischen Einwanderungsbehörde“ (*Oficiul Roman pentru Imigrari*) eine neue, unter Aufsicht des Innenministeriums funktionierende Behörde, geschaffen worden. Gleichzeitig sind das bisherige „Amt für Arbeitsmigration“ (*Oficiul pentru Migratia Fortei de Munca*, „OMFM“), das für die Erteilung von Arbeitserlaubnissen und für arbeitsrechtliche Fragen mit Auslandsberührung zuständig war, sowie die Ausländerbehörde (*Autoritatea pentru Straini*) als eigenständige Behörden aufgelöst worden. Deren Aufgaben werden künftig einheitlich von der Einwanderungsbehörde wahrgenommen.

Änderungen im Ausländergesetz

Die Eilverordnung Nr. 55/2007 hat über die o. g. Behördenumstrukturierung hinaus Änderungen im Ausländerrecht (Eilverordnung Nr. 194/2002) eingeführt.



Zu den wichtigsten Änderungen gehören die neu eingeführte Definition des Ausländers sowie die Streichung besonderer Regelungen für Staatsangehörige von EU- und EWR-Mitgliedsstaaten.

Zu den wichtigsten Änderungen, die hier erwähnt werden sollen, gehören die neu eingeführte Definition des Ausländers sowie die Streichung besonderer Regelungen für Staatsangehörige von EU- und EWR-Mitgliedsstaaten.

Art. 2 des Ausländerrechts in der nunmehr geänderten Fassung definiert den „Ausländer“ (*strain*) als „Person, welche weder die rumänische Staatsangehörigkeit noch die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums besitzt“. Damit fallen Staatsangehörige eines EU- oder EWR-Mitgliedsstaates nicht mehr unter den allgemeinen Ausländerbegriff des rumänischen Ausländerrechts.

In Verbindung damit steht die Aufhebung der bisher in Art. 120 enthaltenen Sonderregelungen des Aufenthaltsrechts für Angehörige von EU- oder EWR-Mitgliedsstaaten.

Hiermit wird nunmehr unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass Aufenthalt und Freizügigkeit von EU- oder EWR- Staatsbürgern und deren Angehörigen nicht von dem allgemeinen rumänischen Ausländerrecht, sondern ausschließlich durch die vereinfachten Regelungen der Eilverordnung Nr. 102/2005 reguliert werden. Aus der EU oder dem EWR stammende Expats kommen damit in den Genuss stark vereinfachter Verfahren ohne ihre Aufenthaltserlaubnis (*permis de rezidenta*) zu verlieren.

Wegfall der Arbeitserlaubnispflicht für Expats aus EU und EWR

Die Eilverordnung Nr. 56 vom 20.06. 2007 hat die bereits in der letzten Ausgabe unserer RECHTS-INFORMATION RUMÄNIEN angekündigte Reform des Arbeitserlaubnisrechts für Angehörige von Mitgliedsstaaten der EU und des EWR umgesetzt.

Der bisherige rumänische Fachausdruck für die Arbeitserlaubnis wurde geändert. Neuerdings lautet die Bezeichnung dieser Erlaubnis nicht mehr „*permis de munca*“, sondern „*autorizatie de munca*“.

Der Zweck der neuen Eilverordnung, die ausdrücklich das bisher geltende Arbeitserlaubnisesetz Nr. 203/1999 sowie die dazugehörigen Anwendungsvorschriften abschafft, ist gemäß Art. 1 die „Regelung der Arbeit und Entsendung von Ausländern auf dem Staatsgebiet Rumäniens“. Art. 2 der Eilverordnung definiert dabei den „Ausländer“ (*strain*) genauso wie das Ausländerrecht neuer Fassung als „Person, welche weder die rumänische Staatsangehörigkeit noch die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums besitzt“. Damit gelten Staatsangehörige eines EU- oder EWR-Mitgliedsstaates auch aus der Sicht des Arbeitserlaubnisrechts nicht mehr als „Ausländer“.

Konkret bedeutet die Neuregelung, dass Staatsangehörige eines EU- oder EWR-Mitgliedsstaates nicht mehr in den Anwendungsbereich des Arbeitserlaubnisrechts fallen und daher für den Abschluss eines rumänischen Arbeitsvertrages keine Arbeitserlaubnis mehr benötigen.

„Staatsangehörige eines EU- oder EWR-Mitgliedsstaates gelten aus Sicht des Arbeitserlaubnisrechts nicht mehr als Ausländer.“

Ferner ist ausdrücklich geregelt worden, dass Ausländer (gemäß der obigen Definition, also Nichtangehörige eines EU- oder EWR-Mitgliedsstaates), die Arbeitnehmer einer juristischen Person mit Sitz in einem EU- oder EWR-Mitgliedsstaat sind, ohne das Erfordernis einer rumänischen Arbeitserlaubnis nach Rumänien entsandt werden können, wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis jenes Mitgliedsstaates nachweisen. Damit benötigen Angehörige von Nicht- EU- oder EWR-Mitgliedsstaaten, die in der EU oder dem EWR angestellt sind, unabhängig von deren Nationalität keine Arbeitserlaubnis, wenn sie von dem Arbeitgeber mit Sitz in der EU oder dem EWR nach Rumänien entsandt werden.

Die für nicht aus der EU oder dem EWR stammenden bzw. entsandten Ausländer geltenden Anforderungen für den Erhalt einer Arbeitserlaubnis sind im Wesentlichen beibehalten worden und weiterhin recht kompliziert gestaltet. Erwähnenswert ist, dass das neue Arbeitserlaubnisrecht im Falle arbeitserlaubnispflichtiger Arbeitsverträge den Abschluss unbefristeter Arbeitsverträge erlaubt. Die Arbeitserlaubnis wird in diesen Fällen zwar weiterhin nur für maximal ein Jahr erteilt, verlängert sich jedoch automatisch bei Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu Arbeitszwecken. Damit entfällt das bisher erforderliche zweistufige Verfahren bei der Arbeits- und der Ausländerbehörde. Diese Vereinfachung wurde dadurch ermöglicht, dass sich nunmehr die Zuständigkeit für die Ausstellung von Aufenthalts- und Arbeitserlaubnissen in demselben Haus (der Einwanderungsbehörde) befindet. Insoweit ist die Umstrukturierung der Behörden durchaus begrüßenswert.

Steuerliche Registrierung und Abführung von Sozialabgaben im Falle nicht ansässiger Arbeitgeber

Bislang stießen nicht ansässige Unternehmen, die rumänische Arbeitnehmer beschäftigen wollten, stets auf immense praktische Probleme, insbesondere bei der Berechnung und Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen. Die Eilverordnung Nr. 76/2007 regelt nunmehr die Möglichkeit, in Rumänien als nicht ansässiger Steuer- und Sozialversicherungspflichtiger (Contribuabil nerezident) eingetragen zu werden.

„Es gibt nunmehr die Regelung, in Rumänien als nicht ansässiger Steuer- und Sozialversicherungspflichtiger eingetragen zu werden.“

Nicht ansässige Steuer- und Sozialversicherungspflichtige haben sich bei dem zuständigen Finanzamt anzumelden. Sie sind als Arbeitgeber verpflichtet, für Arbeitnehmer, welche der rumänischen Sozialversicherungspflicht unterliegen, Sozialversicherungsbeiträge einzubehalten und abzuführen. Die positive Neuregelung besagt, dass sämtliche Sozialversicherungsbeiträge dabei auf ein einheitliches Konto überwiesen werden können. Von diesem Konto werden die Beiträge an die jeweiligen Sozialversicherungsträger weiter verteilt. Dies erspart den nicht ansässigen Unternehmen die getrennten Überweisungen an mehrere Sozialversicherungsträger. Auch besteht die Möglichkeit, für die rumänischen Arbeitnehmer nur eine Erklärung bezüglich der Sozialversicherungsbeiträge abzugeben. Aufgrund des missverständlichen Wortlauts ist jedoch noch keine eindeutige Aussage dazu möglich, ob die Eilverordnung nur rumänische Saisonarbeitnehmer, die im Ausland arbeiten, betrifft, oder ob dies auch Fälle erfasst, in denen nicht ansässige Unternehmen rumänische Arbeitnehmer dauerhaft in Rumänien beschäftigen wollen. Dies wird in Zukunft zu klären sein.

Entwurf von Ausführungsbestimmungen zur subventionierten Beschäftigung von Schülern und Studenten

Wie in der RECHTS-INFORMATION RUMÄNIEN, Ausgabe 04/2007, berichtet, besteht gemäß dem Gesetz Nr. 72/2007 die Möglichkeit, dass Arbeitgeber, die Schüler oder Studenten beschäftigen, monatliche Zuschüsse zur Zahlung dieser Gehälter in Höhe von 50 % des landesweit gesetzlichen Bruttomindestgehalts pro beschäftigtem Schüler und Studenten erhalten.

Mittlerweile ist ein Entwurf von Ausführungsbestimmungen hierzu veröffentlicht worden. Eine endgültige Version dieser Ausführungsbestimmungen fehlt zwar noch, angesichts der bereits begonnenen Ferien ist jedoch mit einer baldigen Veröffentlichung im Amtsblatt zu rechnen.

Der uns vorliegende Entwurf enthält zusammengefasst Folgendes:

- Die Subventionen sind für Arbeitsverhältnisse während der Dauer der gesetzlich vorgesehenen Ferien erhältlich.
- In bestimmten Fällen, so z.B. bei Einstellung vor Ferienbeginn oder falls der Arbeitgeber für die jeweiligen Schüler/Studenten bereits für 60 Arbeitstage pro Kalenderjahr die Subventionen erhalten hat, ist die erneute Bewilligung ausgeschlossen.
- Der Arbeitgeber hat mit dem örtlich zuständigen Arbeitsamt (*agentia pentru ocuparea fortei de munca judeteană*) eine Vereinbarung abzuschließen, die formularmäßig vorgegeben ist.
- Es sind bei der Beantragung und im Laufe der Beschäftigung eine Reihe von Dokumenten durch den Arbeitgeber einzureichen.
- Die bewilligte Subventionssumme kann durch den Arbeitgeber auf die von ihm monatlich überwiesenen Arbeitslosenversicherungsbeiträge angerechnet werden.

Es besteht eine Verpflichtung, die bewilligten Begünstigungen zurück zu erstatten, soweit sie ohne rechtlichen Grund bezogen wurden.

Anpassung des Rentenalters von Männern und Frauen in Diskussion

Im Laufe des Monats hat Arbeitsminister Pacuraru die Absicht geäußert, das Rentenalter von Männern (derzeit 65 Jahre) und Frauen (derzeit 60 Jahre) anzugleichen. Es wird überlegt, das Rentenalter der Frauen von 60 auf 65 zu erhöhen, oder das Rentenalter unter Herabsetzung des Rentenalters der Männer auf einen Mittelwert zwischen 60 und 65 festzusetzen. Bei der Frauenvereinigung Rumäniens ist dies bereits auf herbe Kritik gestoßen.

„Es ist beabsichtigt, das Rentenalter von Frauen und Männern anzugleichen.“

GESELLSCHAFTSRECHT

Änderungen des Gesetzes 31/1990 rechtzeitig vor der Sommerpause geschafft

Wie bereits im März dieses Jahres angekündigt, wurde kurz vor der Sommerpause die Änderung des Gesetzes 31/1990 (Gesetz über Handelsgesellschaften, im Folgenden HGG) genehmigt. Die Änderung setzte die bereits von der EU-Kommission gerügte Praxis der Dringlichkeitsanordnungen fort und erfolgte somit nicht durch ein Gesetz entsprechend dem Gesetzesentwurf vom 15.03.2007 (dargestellt in unserem Newsletter vom März 2007). Diese Dringlichkeitsanordnung bedarf einer späteren Genehmigung durch das Parlament per Gesetz.

Die im Amtsblatt Nr. 446 vom 29.06.2007 veröffentlichte Dringlichkeitsanordnung Nr. 82 vom 28.06.2007, in Kraft ab Veröffentlichungsdatum, übernimmt zum größten Teil die im Gesetzesentwurf vom 15.03.2007 dargestellten Änderungen des Gesetzes 31/1990 und des Gesetzes 26/1990.

Diese dienen hauptsächlich der Klarstellung bezüglich der Anwendung der getrennten **Geschäftsführungssysteme (duales und monistisches)** bei Aktiengesellschaften (S.A.) sowie deren Trennung von den für GmbH (S.R.L.) anwendbaren Gesetzesvorschriften. Die ältere mehrmals geänderte Fassung des HGG sah keine klare Abtrennung zwischen den verschiedenen Gesellschaftsformen vor und führte zu einer uneinheitlichen Anwendung in der Praxis.

Die durch die Gesetzesänderung neu entstandenen Voraussetzungen müssen von den bestehenden S.A. binnen 6 Monaten nach Inkrafttreten der Dringlichkeitsanordnung angepasst werden. Dazu zählen auch die Bestimmungen zur Unmöglichkeit des Abschlusses eines Arbeitsvertrages zwischen Geschäftsführern bzw. Direktoren und der S.A.. Das Mandat soll auf der Basis von Management- bzw. Geschäftsführungsverträgen durchgeführt werden. Den Direktoren und Geschäftsführern kommen trotz Abschluss von Managementverträgen sowie einem Arbeitsvertrag und dem hierdurch zustehenden Gehalt entsprechende Sozialversicherungsvergünstigungen zu.

Diese Regeln sind **auf die GmbH (S.R.L.) nicht anwendbar**. In diesem Bereich wird ausdrücklich vorgesehen, dass der Alleingesellschafter einer GmbH gleichzeitig Geschäftsführer und Angestellter der Gesellschaft sein kann. Es ist jedoch zu erwarten, dass bald eine neue Änderung des Gesetzes folgt, da die Regelungen zu den anderen Gesellschaftsformen lückenhaft sind und einen breiten Interpretationsspielraum lassen.

Eine besonders wichtige Änderung des Gesetzes 31/1990 betrifft die **Einreichung der Gesellschafterbeschlüsse** zu Änderungen der Gründungsurkunde von bereits registrierten Handelsgesellschaften. Die Dringlichkeitsanordnung sieht vor, dass deren Einreichung **binnen 15 Tagen** erfolgen muss. Diese Verpflichtung ist in der Praxis schwer zu erfüllen. Insofern ist die für die Verletzung dieser Pflicht vorgesehene Geldbuße in Höhe von 5.000 – 10.000 RON unverhältnismäßig hoch.

„Diedurch die Gesetzesänderung neu entstandenen Voraussetzungen müssen von den bestehenden S.A. binnen 6 Monaten nach Inkrafttreten der Dringlichkeitsverordnung angepasst werden.“

Wichtige **Abweichungen vom Gesetzesentwurf vom 15.03.2007** enthalten die Vorschriften bezüglich der Kontrolle der AG. Diese soll nunmehr durch drei von der Aktionärsversammlung gewählten Zensoren (im Gesetzesentwurf war nur ein Zensor vorgesehen) und einem stellvertretenden Zensor (supleant) durchgeführt werden. Die in der alten Fassung des Gesetzes vorgesehene fachliche Ausbildung eines der Zensoren als Steuerberater (*expert contabil*) wird nunmehr gänzlich weggelassen. Eine zusätzliche Präzisierung wird für Gesellschaften mit mehrheitlicher staatlicher Beteiligung getroffen, die ein Entsendungsrecht zu Gunsten des Finanzministeriums in den Aufsichtsrat vorsehen.

Weitere wichtige Änderungen und Abweichungen vom Gesetzesentwurf vom 15.03.2007 betreffen die **Einreichung der Jahresabschlüsse** bei den zuständigen Finanz- und Handelsregisterämtern und die diesbezüglich aus der Praxis signalisierten Unstimmigkeiten. Wenn das HGG eine Frist von 5 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres für die Genehmigung der Jahresabschlüsse durch die Generalversammlung vorsieht, so beträgt die Frist für die Einreichung dieser Abschlüsse beim Finanzamt gemäß Buchhaltungsgesetz 120 bzw. 150 Tage (abhängig von der Anwendung der IFRS in der Buchhaltung) nach Abschluss des Geschäftsjahres. Somit ist die Erstellung und Genehmigung der Jahresabschlüsse zwecks Einreichung beim Finanzamt trotz der im HGG vorgesehenen fünfmonatigen Frist früher durchzuführen. Die durch die Dringlichkeitsanordnung neu eingeführte Bestimmung, die eine Einreichung der Jahresabschlüsse **nur noch beim Handelsregisteramt** vorsieht, welche diese an die Finanzbehörden weiterleitet, beseitigt die praktischen chronologischen Unstimmigkeiten nicht. Es ist zu hoffen, dass diese im Rahmen der bis zum Ende dieses Jahres erwarteten Änderung des Buchhaltungsgesetzes Nr. 82/1991 berücksichtigt und geklärt werden.

Aktualisierung der rumänischen CAEN-Codes

Im Amtsblatt mit der Nr. 293 vom 03.05.2007 wurde die Anordnung Nr. 337 des Vorsitzenden des rumänischen Statistikamtes vom 20.04.2007 veröffentlicht, in der eine Aktualisierung der bestehenden CAEN-Codes vorgenommen wird. Diese Aktualisierung ist nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 12.2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik erfolgt. Als Grund dieser Handlung wird die Notwendigkeit der angegebenen Anpassung an den internationalen und insbesondere an der europäischen Klassifizierungen im Bereich des Welthandels.

Die im Anhang des o.g. Amtsblattes veröffentlichte Liste der Wirtschaftszweige ist ab dem 01.01.2008 anwendbar. Für die bereits eingetragenen Gesellschaften bedeutet dies wohl, dass die Auflistung der bisherigen CAEN-Codes in der Gründungsurkunde bei der ersten nach dem 01.01.2008 stattfindenden Eintragung in das Handelsregister neu überdacht werden muss.

*„Die im Anhang des
Amtsblattes Nr. 293
veröffentlichte Liste der
Wirtschaftszweige ist ab dem
01.01.2008 anzuwenden.“*

Regelungsfieber im Bereich der Kennzeichnung von Textilprodukten

Der Regierungsbeschluss Nr. 332/2001 mit späteren Änderungen wurde im Amtsblatt Nr. 403 vom 15.06.2007 mit einer neuen Nummerierung und entsprechend den europarechtlichen Vorgaben (Richtlinie 96/74/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.1996 zur Bezeichnung von Textilerzeugnissen) wiederveröffentlicht. 10 Tage später nahm die Regierung von diesem Beschluss wieder Abstand und erließ einen neuen Beschluss mit der Nr. 527/2007, Amtsblatt Nr. 426 vom 26.06.2007. Dieser Beschluss hebt den neu veröffentlichten ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens - zum 24.09.2007 - auf, ohne jedoch wesentliche inhaltlichen Änderungen einzufügen.

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

Laura Tofana hat am 14.06.2007 im Rahmen der in Warschau stattgefundenen 7. Internationalen Konferenz und der in Kiev stattgefundenen 4. Regionalen Konferenz der InterEurope AG European Law Service zum Thema „*Personenschadensregulierung in Rumänien*“ einen Vortrag gehalten.



Laura Tofana

Die Ausgabe Nr. 45 (Juli / August 2007) von "debizz" (Deutschsprachiges Wirtschaftsmagazin in Rumänien) enthält den Artikel: "*Kartellrechtliche Fallen bei Investitionen in Rumänien*", den Frau **Andrada Sârb**, Mitarbeiterin unserer Immobilien- und Baurechtsabteilung, verfasst hat.



Andrada Sârb

WEITERE INFORMATIONEN

RECHTS-INFORMATION RUMÄNIEN wird als regelmässig monatlich erscheinende Information für Mandanten und Geschäftspartner der Kanzlei herausgegeben. Das Material ist sorgfältig recherchiert (Stand: 29.06.2007), es kann jedoch keine Haftung für den Inhalt der Mitteilungen übernommen werden.

Es handelt sich um allgemeine Informationen zum rumänischen Recht, die keine rechtliche Beratung im Einzelfall darstellen.

RECHTS-INFORMATION RUMÄNIEN darf ganz oder teilweise nur unter ausdrücklicher Nennung der Kanzlei vervielfältigt und weitergegeben werden. Eine auszugsweise oder umgearbeitete Verbreitung ist untersagt.

Bitte informieren Sie uns, wenn Sie RECHTS-INFORMATION RUMÄNIEN nicht mehr beziehen möchten.

KONTAKT

Stalfort Rechtsanwälte / Avocați

Bukarest – Bistrita – Berlin

Str. Popa Tatu Nr. 15
010801 Bucuresti, Sector 1
Romania

Tel.: +40 – 21 – 314 46 57

Fax: +40 – 21 – 315 78 36

E-Mail: bukarest@stalfort.ro

Internet: www.stalfort.ro



Büro Bukarest

*Optimale Unterstützung bei Steuerfragen und
Rechtsangelegenheiten in Rumänien.*